

Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) vom 07.06.2021
zum Plenum am 08.06.2021

Corona-Beschaffungen der Staatsregierung: Hersteller, Lieferanten, Abnahme und Vermittlung

Unter Verweis auf das sog. Rossi-Gutachten der Bundesregierung („Prozedurale und materielle Vorgaben für die Beantwortung und parlamentsrechtlich begründeter Auskunftersuchen“ von Professor Dr. Matthias Rossi, April 2021) frage ich die Staatsregierung von welchen Lieferanten und jeweiligen Herstellern hat die Staatsregierung von März bis einschließlich Mai 2020 medizinische Schutzmasken (sog. OP-Masken, sog. CPA-Masken, FFP2-Masken, KN95-Masken oder Masken, die vergleichbaren Normen entsprechen – jeweils unbedingt konkret mit Sitz, Art der Maske und Abnahme/Prüfung der Maske sowie Lieferdatum aufführen) bezogen, welche eigenen Abnahmen, Überprüfungen bzw. Tests wurden bei der Beschaffung der Komex-Desinfektionsgeräte durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durchgeführt, und welche Abgeordnete (MdBs oder MdLs, ggf. in Beraterfunktion) sind im Zusammenhang mit der Zulassung bzw. Sonderzulassung der Schnelltests von GNA Biosolutions – nach Kenntnis der Staatsregierung – beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und bei der Staatsregierung vorstellig geworden.

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi):

Zur Frage von welchen Lieferanten und Herstellern die Staatsregierung von März bis einschließlich Mai 2020 medizinische Schutzmasken bezogen hat, wird auf den „Bericht PSA Beschaffungen 1. Halbjahr 2020“ verwiesen. Dieser Bericht wurde am 4. Mai 2021 im Ausschuss für Gesundheit und Pflege des Bayerischen Landtags vorgestellt, an alle anwesenden Ausschussmitglieder verteilt und im Nachgang an die Vorsitzenden dieses sowie des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen übermittelt. Dieser Bericht stellt die Beschaffungen in der Sondersituation im ersten Halbjahr ausführlich dar und listet in der Anlage alle entsprechenden Beschaffungen mit Produktgattung, Auftragsdatum, Auftraggeber, Menge, Stückpreis und Auftragnehmer auf. Es wird nochmals hingewiesen, dass die dortige Anlage zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen vertraulich zu behandeln ist und keine Drucklegung erfolgen darf.

Weitergehende Auskünfte zur Abnahme/Prüfung der Masken sind in der zur Verfügung stehenden Zeit wegen des Umfangs der Beschaffungen nicht leistbar.

Darüber hinaus hat das StMWi 1 Mio. Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) in mehreren Teillieferungen bis 02.06.2020 von der Zettl Interieur GmbH mit Sitz in Weng bezogen. Die Bestätigung der Wirksamkeit der Atemschutzmasken hinsichtlich des Fremdschutzes erfolgte am 27.03.2020 durch die DEKRA Testing and Certification GmbH auf Grundlage der von der EU-Kommission erlassenen Empfehlung (EU) 2020/403 vom 13.03.2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19 Bedrohung. Die Sonderzulassung der Masken als Medizinprodukt erfolgte am 01.04.2020 durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Durch das StMWi wurden keine eigenen Abnahmen, Überprüfungen bzw. Tests bei der Beschaffung der Komex-Desinfektionsgeräte durchgeführt. Hinsichtlich der Eignung der beschafften Geräte zur wirksamen Desinfektion von Oberflächen wird auf die Antworten des StMWi auf die schriftlichen Anfragen mit den Drucksachenummern 18/9343 und 18/9934 verwiesen.

Beim StMWi ist kein MdB / MdL bezüglich einer Unterstützung des GNA Schnelltests vorstellig geworden. Ferner ist dem StMWi nicht bekannt, ob MdBs / MdLs beim BfArM vorstellig geworden sind.

Ungeachtet dessen hat sich Herr Staatsminister Aiwanger persönlich telefonisch an das BfArM gewandt und mit Schreiben vom 15.12.2020 auch an Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. In diesem Schreiben wurden die Vorteile des neuen Schnelltestsystems „Octea“ der GNA Biosolutions dargelegt und darum gebeten, dass beim BfArM geprüft wird, ob die Erteilung einer Sonderzulassung gem. § 11 Abs. 1 MPG für dieses Testverfahren möglich ist. Am 23.12.2020 hat das BfArM für das Schnelltestsystem „Octea“ eine Sonderzulassung gem. § 11 Abs. 1 MPG erteilt.